

Citation style

Würth, Ingrid: review of: Tom Graber / Mathias Kälble (eds.), Die Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen. 5: 1248–1264, Leipzig: Harrassowitz Verlag, 2017, in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, 31 (2019), p. 323–326,
<https://www.recensio-regio.net/r/a000ca0d48a74d47a663246c12717619>

First published: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, 31 (2019)



copyright

This article may be downloaded and/or used within the private copying exemption. Any further use without permission of the rights owner shall be subject to legal licences (§§ 44a–63a UrhG / German Copyright Act).

minikaner Michael Vehe, der noch vor seiner Weihe im März 1539 in Halle verstarb.¹

Ist die typische Inschrift ein planvoll eingesetztes Medium der Traditionsbildung, so erscheinen doch manche Funde erstaunlich lebensnah. Die Chorknaben Stefan, Georg, Jodocus, Kaspar, Jakob und Ahasver jedenfalls dürfte eher Langeweile oder Gruppenzwang getrieben haben, als sie 1564/68 ihre Probenpausen zur Selbstverewigung nutzten. Dennoch sind ihre Putzritzungen vom Editor in Katalogeintrag Nr. 144 mit gleichbleibender Sorgfalt aufgenommen worden, und sei es nur, um im Apparat zu dokumentieren, dass der Graffiti-künstler Asverus Ludeman schon 1552 und 1561 seine Spuren im Dom (DI 75, Nr. 205 f.) hinterlassen hatte. Bleibt auf der Hut, Küster dieser Welt, vor diesem Wiederholungstäter!

Christoph Volkmar

Die Urkunden der Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen, Bd. 5: 1248–1264, bearb. von TOM GRABER/MATHIAS KÄLBLE (Codex diplomaticus Saxoniae I A 5), Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2017. – 504 S., 19 Farbtafeln, ISBN 978-3-447-10916-1; € 148,00.

Nur drei Jahre nach dem Erscheinen des vierten Bandes der Mark- und Landgrafenurkunden haben die Editoren Tom Graber und Mathias Kälble bereits das nächste Buch in dieser Reihe vorgelegt, das die Jahre 1248 bis 1264 abdeckt. Es enthält 248 Dokumente, von denen 33 zuvor noch nicht im Druck erschienen sind. Den größten Teil bilden „klassische“ Urkunden, Schenkungen und Privilegierungen der Wettiner hauptsächlich für geistliche Institutionen sowie Bestätigungen von Rechtsgeschäften Dritter durch die Fürsten. Daneben sind Verträge, Suppliken an die päpstliche Kurie und verschiedene Einzelstücke enthalten, so etwa ein Brief Heinrichs des Erlauchten an den späteren König Ottokar von Böhmen, eine Erklärung des Markgrafen, mit der er auf die Befestigung der Stadt Merseburg verzichtete, und die Wiederherstellung der Gerichtsrechte Graf Erwins III. von Gleichen im Kontext der Auseinandersetzungen um das ludowingische Erbe in Thüringen. In das Urkundenbuch aufgenommen wurden die von den Markgrafen von Meißen bzw. Landgrafen von Thüringen ausgestellten und empfangenen Schriftstücke, außerdem Mit-

¹ KONRAD EUBEL: *Hierarchia Catholica Medii Aevi*, Bd. 3: 1503–1591, 2. Aufl., München 1923, S. 93.

besiegelungen, andere Dokumente, an deren Ausfertigung die herrschenden Wettiner beteiligt waren, und alle Urkunden, die mit der Verwaltung der wettinischen Herrschaftsgebiete im Zusammenhang stehen – etwa die von Hermann I. von Henneberg vorgenommenen Beurkundungen, als dieser Heinrich den Erlauchten in der Landgrafschaft vertrat. Eingang in die Edition fanden darüber hinaus Schreiben, die von einer „besonderen Bedeutung für die Geschichte der wettinischen Markgrafen von Meißen und Landgrafen von Thüringen“ (S. XXIX) sind: vor allem päpstliche Urkunden, aber auch Dokumente, die während der vormundschaftlichen Regierung Markgraf Heinrichs in Hessen in den Jahren 1250 bis 1256 entstanden sind. Innerhalb der Einleitung wird in einem Kapitel erstmals eine Skizze der wettinischen Kanzlei im 13. Jahrhundert geboten. Der Band wird ergänzt durch Farbabbildungen wichtiger Stücke und ist durch verschiedene Indices hervorragend erschlossen. Besonders die Konkordanzen „Dobenecker – Graber/Kälble“ und umgekehrt zeigen auf, welche Lücken im Vergleich zum dritten Band des nach wie vor wichtigen Regestenwerkes Otto Dobeneckers von 1925 gefüllt werden konnten.

Die große Leistung der beiden Herausgeber, die innerhalb so kurzer Zeit ein den wissenschaftlichen Anforderungen vollständig gerecht werdendes Urkundenbuch herausgebracht haben, steht außer Frage. An dieser Stelle sollte jedoch betont werden, welche Bedeutung diesem Band und insgesamt dem ersten Hauptteil des *Codex diplomaticus Saxoniae*, der die Urkunden der herrschenden Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meißen enthält, für die Geschichtswissenschaft zukommt. Eine Urkundenedition leistet weit mehr, als nur den Zugang zu diplomatischen Quellen zu gewähren. Sie ermöglicht historische Forschung, indem sie eine exakte Dokumentation des Originals bietet und zugleich eine Einordnung in den geschichtlichen Kontext des Stückes vornimmt. In diesem Sinne sind der vorliegende Urkundenband und seine in Planung befindlichen Nachfolger, durch die der Zeitraum bis zum Jahr 1288, dem Todesjahr Heinrichs des Erlauchten, abgedeckt werden soll, unabdingbare Voraussetzungen für die Erforschung der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts im mitteldeutschen Raum. In der Markgrafschaft Meißen, der Landgrafschaft Thüringen und in ihren Nachbarterritorien fanden in diesen Jahrzehnten weichenstellende Ereignisse statt: Nach dem Tod Heinrich Raspes, des Landgrafen von Thüringen und römischen Königs, im Februar 1247 musste nicht nur auf der Ebene des Reiches ein Nachfolger gefunden werden. Das Aussterben der Ludowinger löste einen jahrelangen Streit um die Besitzungen und Rechte der Familie zwischen Saale und Lahn, Thüringer Wald und Leinegebiet aus und führte zu einer politischen und territorialen Neustrukturierung im Zentrum des Reiches. Viele versuchten, sich einen Anteil des Erbes zu sichern, darunter auch – mit geringem Erfolg – die Askanier Siegfried von Ballenstedt und Heinrich II. von Anhalt. Hessen fiel letztlich an Sophie von Brabant, die Tochter Landgraf Ludwigs IV. und somit eine Nichte des letzten Landgrafen, und

wurde 1292 als eigenständige Landgrafschaft unter deren Nachkommen vom König anerkannt. Thüringen und die Pfalzgrafschaft Sachsen hingegen wurden dem Herrschaftsgebiet des meißnischen Markgrafen Heinrich zugeschlagen, der ebenfalls mütterlicherseits ein Neffe Heinrich Raspes war. Die Regierung in Thüringen übernahm ab 1257 Heinrichs ältester Sohn Albrecht.

Verschiedene Stationen auf diesem konfliktreichen Weg wurden oben bereits angesprochen und sind nun durch die Urkundenedition zusätzlich dokumentiert und neuen Forschungsansätzen zugänglich gemacht. So bieten sich zum Beispiel Einblicke in den Ausbau der wettinischen Herrschaft in Thüringen, die Normalisierung des Verhältnisses zwischen den Wettinern und den thüringischen Grafen, die sich bis zum Weißenfelder Vertrag im Sommer 1249 zum Teil vehement der Herrschaftsübernahme durch Heinrich den Erlauchten widersetzt hatten. Ebenso wird die Bündnispolitik des Markgrafen auf der Ebene der Reichsfürsten erkennbar, etwa durch die Ehedispens Papst Innozenz' IV. für die Verheiratung von Heinrichs Sohn Dietrich mit Helena, der Tochter Markgraf Johanns von Brandenburg. Durch diese Verbindung wurden die Streitigkeiten zwischen den Wettinern und den brandenburgischen Askaniern beigelegt, die ihre Wurzeln auch im thüringisch-hessischen Erbfolgekonflikt hatten. In einer ganz besonderen Rolle tritt Heinrich der Erlauchte auf, wenn der Papst am 23. Januar 1254 die Verwendung der vom Markgrafen gedichteten Mariengesänge für dessen gesamtes Herrschaftsgebiet gestattet (Nr. 90). Dass sich der Fürst als Dichter und Minnesänger hervorgetan hat, wissen wir aus dem Codex Manesse. Die hier edierte päpstliche „Aufführungsgenehmigung“ dürfte von Heinrich von Kirchberg erwirkt worden sein, der nach dem Zeugnis des *Occultus Erfordensis* im Jahr 1253 mit den markgräflichen Werken im Gepäck nach Rom gereist war.

Abgesehen von spezifisch landesgeschichtlichen Fragestellungen bietet dieses Urkundenbuch jedoch auch die Möglichkeit, der reichsgeschichtlichen Rolle der Wettiner nachzuspüren. Insgesamt muss im Vergleich zum Vorgängerband in der Reihe des Codex-Projektes, der die Schreiben des römischen Königs Heinrich Raspe enthält, zwangsläufig der Eindruck entstehen, dass sich der Horizont der Land- und Markgrafen nach dessen Tod verengte. Dennoch scheint, vielleicht an etwas versteckter Stelle, ab und an die „große“ Politik auf, besonders im Frühjahr des Jahres 1252. In diesen Monaten hielt sich König Wilhelm (von Holland) in Braunschweig auf. Er hatte im Januar die Tochter des welfischen Herzogs geheiratet und wurde spätestens seit der sog. Nachwahl am 25. März, dem Montag der Karwoche, von den meisten Reichsfürsten als Herrscher anerkannt. Diese Entwicklungen hatten jedoch einen längeren Vorlauf, in die auch Heinrich der Erlauchte eingebunden war. Dies ist erkennbar an zwei Urkunden, in denen der Patronat der Kirche in Görmar bei Mühlhausen/Thüringen an den livländischen Zweig des Deutschen Ordens übertragen wurde. Eine dieser Urkunden hatte der König bereits im Januar ausgestellt,

die zweite stammt von Markgraf Heinrich (Nr. 46). Es dürfte also bereits Absprachen zwischen Wilhelm und dem Wettiner gegeben haben, die schließlich in die Huldigung des Letzteren in Merseburg Anfang April 1252 mündeten (Nr. 48).

Wie die wenigen Beispiele gezeigt haben, leisten Editionen wie dieser fünfte Band der ersten Hauptreihe des Codex diplomaticus Saxoniae einen kaum zu überschätzenden Beitrag nicht nur für die Landesgeschichte, sondern für die Mediävistik insgesamt. Gerade für Historiker, die sich mit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beschäftigen, mit den Problemen des sogenannten Interregnums im Reich, aber vor allem mit regionalgeschichtlichen Themen, stellt dieses Urkundenbuch eine enorme Arbeitserleichterung dar. Darüber hinaus eröffnen die Editoren an vielen Stellen durch ihre sorgfältige Arbeit, besonders durch den fachkundigen kritischen Apparat, interessante wissenschaftliche Perspektiven. Im Sinne der historischen Forschung bleibt zu hoffen, dass der Codex und ähnliche Projekte allen wissenschaftspolitischen Konjunkturen zum Trotz erhalten bleiben.

Ingrid Würth

DAN SATO (Bearb.): Die Hallischen Schöffenbücher aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Kyoto: Kyoto University Press, 2018. – 383 S., ISBN 978-4-8140-0162-0; ¥ 10.800 (ca. € 82,00).

Das Forschungsinteresse an der Geschichte der Region um Halle und Magdeburg reicht erfreulicherweise bis nach Japan. Der Rechtshistoriker Dan Sato, Associate Professor an der Kyoto-Universität und im Jahr 2009 mit dem Eikevon-Repgow-Stipendium der Stadt und Universität Magdeburg ausgezeichnet, hat nun eine Edition von Gerichtsaufzeichnungen des Schöffenstuhls in der Bürgerstadt Halle vorgelegt.

Im Zentrum der Edition steht das Stadtrecht von Halle, das nach einer Rechtsmitteilung der hallischen Schöffen von 1235 an Neumarkt/Środa Śląska üblicherweise als Halle-Neumarkter Recht bezeichnet wird.¹ Dieses Stadtrecht

¹ Zuletzt HEINER LÜCK: Halle-Neumarkter Recht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Albrecht Cordes, Heiner Lück, Dieter Werkmüller und Christa Bertelsmeier-Kierst als philolog. Beraterin. Bd. 2, 2., völlig überarb. u. erw. Aufl., Berlin 2012, Sp. 671–673; HEINER LÜCK (Hg.): Halle im Licht und Schatten Magdeburgs. Eine Rechtsmetropole im Mittelalter (Forschungen zur hallischen Stadtgeschichte 19), Halle 2012.